

Az.: D 6 A 456/11
10 K 27/09

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Disziplinarrechtssache

des Herrn Polizeiobermeister

- Kläger -
- Berufungsbeklagter -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Sächsische Staatsministerium des Innern
Wilhelm-Buck-Straße 2, 01097 Dresden

- Beklagter -
- Berufungskläger -

wegen

Disziplinarverfügung
hier: Berufung

hat der 6. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Meng, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und den Richter am Obergerverwaltungsgericht Tischer sowie die Beamtenbeisitzerin Kunze und den Beamtenbeisitzer Weist aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. März 2014

am 28. März 2014

für Recht erkannt:

Auf die Berufung des Beklagten werden das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 27. November 2009 - 10 K 27/09 - und die Disziplinarverfügung der Polizeidirektion L..... vom 15. April 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 3. Dezember 2008 geändert. Dem Kläger wird ein Verweis erteilt.

Im Übrigen wird die Berufung zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Verfahrens in beiden Rechtszügen.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Beklagte wendet sich mit seiner Berufung gegen die Aufhebung seiner Disziplinarverfügung durch das Verwaltungsgericht, mit der er gegenüber dem Kläger eine Geldbuße von 300,00 € verhängt hat.
- 2 Der 1967 geborene, seit 2001 verheiratete Kläger absolvierte nach Abschluss der 10. Klasse von 1983 bis 1985 erfolgreich eine Ausbildung zum Facharbeiter für Straßenbautechnik und danach während seines Dienstes bei der Nationalen Volksarmee der DDR bis 1989 eine Ausbildung zum Facharbeiter für Fernmeldebauwesen. Anschließend trat er ab 1. März 1989 der Volkspolizei der DDR bei, wurde 1990/1991 in den Polizeivollzugsdienst des Beklagten übernommen und ab 1. Januar 1992 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zunächst zum Polizeihauptwachtmeister (Besoldungsgruppe A 6) und ab 1. Januar 1993 zum Polizeimeister (Besoldungsgruppe A 7) ernannt. Als solcher wurde er ab 18. Januar 1995 Beamter auf Lebenszeit und ab 15. September 1996 zum

Polizeiobermeister (Besoldungsgruppe A 8) befördert. Amt und Besoldungsgruppe des Klägers sind seitdem unverändert. Er ist derzeit im Streifendienst eingesetzt.

- 3 Nach Bewährung in der Probezeit wurde der Kläger in den drei folgenden Regelbeurteilungszeiträumen in der Zeit vom 1. November 1994 bis 31. März 2002 jeweils mit „entspricht den Anforderungen“ beurteilt, in den beiden Regelbeurteilungszeiträumen danach vom 1. April 2002 bis 31. Mai 2008 jeweils mit „übertrifft im Wesentlichen die Anforderungen“ und im Regelbeurteilungszeitraum vom 1. Juni 2008 bis 31. Mai 2011 mit „übertrifft die Anforderungen“. Der Kläger ist mit Ausnahme des vorliegenden Sachverhalts weder disziplinar- noch strafrechtlich vorbelastet.
- 4 Der Präsident der Polizeidirektion L..... leitete mit Verfügung vom 1. Juni 2007 ein Disziplinarverfahren gegen den Kläger ein und verhängte mit Disziplinarverfügung vom 15. April 2008 gegen den Kläger eine Geldbuße in Höhe von 300,00 €.
- 5 Dabei wurde von folgendem Sachverhalt ausgegangen: Seit März 2002 sei beim Kläger eine Alkoholproblematik bekannt. In der Zeit vom 7. Oktober 2003 bis 23. Dezember 2003 habe er sich einer stationären Alkoholentwöhnungsbehandlung unterzogen, die er vorzeitig abgebrochen habe. Seither habe er sich in regelmäßiger polizeiärztlicher Kontrolle befunden. Obwohl dem Kläger polizeiärztlich zur Erhaltung seiner Dienstfähigkeit die Notwendigkeit einer vollständigen Alkoholabstinenz permanent aufgezeigt worden sei, habe er eine solche verweigert und auch den regelmäßigen Besuch einer ambulanten Suchtberatung abgelehnt. Nachdem dem Kläger vorübergehend ein „kontrolliertes Trinkverhalten ohne dienstliche Probleme“ attestiert worden sei, habe die Erlaubnis zum Führen von Dienstwaffe und Dienstkraftfahrzeug zunächst weiterhin erteilt werden können. Bereits im April 2005 habe der Polizeiärztliche Dienst die entsprechende Empfehlung aufgrund anhaltender negativer Alkoholabstinenz zurückgenommen. Unter der Bedingung, dass der Kläger auf den Konsum von Alkohol verzichte und eine Suchtberatung aufsuche, sei von einer Umsetzung der dienstlichen Einschränkungen zunächst Abstand genommen worden. Wegen negativer Laborwerte im Juni und September 2005 habe der Polizeiärztliche Dienst weiterhin den Entzug von Dienstwaffe und Dienstkraftfahrzeug empfohlen. Mit Schreiben vom 13. Januar 2006

sei diese polizeiärztliche Einschätzung nochmals als zwingend erforderlich bekräftigt und in der Folge auch umgesetzt worden. Der Kläger sei mehrfach aktenkundig über seine Gesunderhaltungspflicht und mögliche dienstrechtliche Konsequenzen belehrt worden. Zunächst hätten ausweislich des polizeiärztlichen Berichts vom 12. März 2007 regelmäßige Laborkontrollen für ein positives Abstinenzverhalten gesprochen. Mit Schreiben vom 11. Mai 2007 habe der Polizeiärztliche Dienst jedoch von einem erneuten regelmäßigen Alkoholkonsum und einer damit negativen Alkoholabstinenz berichtet. Der Kläger zeige keine Krankheitseinsicht und erachte die erforderlichen Maßnahmen für entbehrlich.

- 6 Rechtlich wurde ausgeführt, der Kläger habe mit seiner beharrlichen Weigerung, zumutbare Maßnahmen zur Wiederherstellung seiner infolge fortgesetzten Alkoholmissbrauchs eingeschränkten Dienstfähigkeit zu ergreifen, schuldhaft seine Dienstpflicht zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit verletzt. Er sei mehrfach belehrt worden, dass für ihn eine mit disziplinarischen Maßnahmen bewährte Pflicht zum Verzicht auf Alkohol bestehe, wenn dadurch die Dienstleistung akut oder gar auf Dauer beeinträchtigt oder ausgeschlossen werden sollte. Dennoch habe er die ärztlichen Ratschläge sowie die dienstlichen Belehrungen missachtet und sämtliche Therapiebemühungen unterlaufen bzw. abgelehnt und damit Einschränkungen seiner dienstlichen Verwendbarkeit zumindest billigend in Kauf genommen. In diesem Zusammenhang sei unerheblich, dass es aufgrund des übermäßigen Alkoholkonsums bisher nicht zu konkreten dienstlichen Vorkommnissen wie Dienstantritt unter Alkohol oder alkoholbedingten Arbeitsfehlern gekommen sei. Maßgeblich sei, dass der Alkoholmissbrauch zu gesundheitlichen Einschränkungen geführt habe, die das Führen von Dienstwaffe und Dienstkraftfahrzeug nicht zuließen. Um dem Kläger das Gewicht seines Dienstvergehens eindringlich vor Augen zu führen und ihn fühlbar an seine Dienstpflichten zu erinnern sowie unter Würdigung sämtlicher Umstände einschließlich der Gesamtpersönlichkeit des Klägers, sei eine Geldbuße von 300,00 € geboten.

- 7 Den dagegen erhobenen Widerspruch wies das Sächsische Staatsministerium des Innern mit Widerspruchsbescheid vom 3. Dezember 2008 zurück, weil aufgrund der zahlreichen Einschätzungen des Polizeiärztlichen Dienstes davon auszugehen sei, dass der Kläger spätestens seit 2003 alkoholkrank sei. Auch die Teilnahme an einer

stationären Entwöhnungsbehandlung 2003 sei ein deutliches Indiz dafür. Seit 2002 seien regelmäßig Schwankungen in seinem Trinkverhalten zu verzeichnen. Der Kläger sei zwar in der Lage, sein Trinkverhalten über längere Zeit zu steuern und zu kontrollieren. Die vorgelegten privatärztlichen Einschätzungen könnten die Diagnose des Polizeiarztlichen Dienstes, wonach der Kläger alkoholkrank sei, jedoch nicht in Frage stellen. Nach einer abstinenter Lebensphase zwischen Juli 2006 und Mai 2007 nehme der Kläger wieder regelmäßig Alkohol zu sich und habe sich seitdem geweigert, Maßnahmen zur vollständigen Wiederherstellung seiner dienstlichen Verwendbarkeit zu ergreifen. Dadurch habe er gegen seine Pflicht zur vollen Hingabe an den Beruf nach § 72 Abs. 1 Satz 1 SächsBG verstoßen. Dieser Verstoß sei auch disziplinarrechtlich relevant, da der Kläger weder Dienstwaffe noch Dienstkraftfahrzeug führen dürfe.

- 8 Auf die dagegen am 8. Januar 2009 erhobene Klage hat die Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden mit Urteil vom 27. November 2009 - 10 K 27/09 - die Disziplinarverfügung der Polizeidirektion L..... vom 15. April 2008 und den Widerspruchsbescheid des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 3. Dezember 2008 aufgehoben.
- 9 Angesichts der aktenkundigen Unterlagen, insbesondere der polizeiärztlichen Einschätzungen, und des Ergebnisses der mündlichen Verhandlung sei von folgendem Sachverhalt auszugehen: Der Kläger habe sich vom 7. Oktober 2003 bis 23. Dezember 2003 einer stationären Alkoholentwöhnungsbehandlung unterzogen, die er wenige Tage vor Beendigung abgebrochen habe. Der Polizeiarztliche Dienst sei 2004 und 2005 wiederholt zur Einschätzung gelangt, dass beim Kläger ein „kontrolliertes Trinken“ vorliege und keine Hinweise auf eine Alkoholabhängigkeit bestehen. 2006 habe die nunmehr zuständige Polizeiarztin eine vollständige Abstinenz für erforderlich erachtet, was polizeiärztlich am 7. August 2006 und 12. März 2007 bestätigt worden sei. Am 11. Mai 2007 habe der Polizeiarztliche Dienst erneut Hinweise auf regelmäßigen Alkoholkonsum bemerkt. Der Kläger sei u. a. am 25. Juli 2003 und 26. Mai 2005 über seine Gesunderhaltungspflicht belehrt und auf mögliche dienstrechtliche Konsequenzen hingewiesen worden. Bei ihm sei aber während der Dienstzeit nie Alkoholeinfluss festgestellt worden. Darauf beruhende Fehlzeiten gebe es ebenfalls nicht.

- 10 Der Kläger habe aufgrund dessen nicht gegen die ihm obliegende Verpflichtung zur vollen Hingabe an den Beruf (§ 72 Abs. 1 Satz 1 SächsBG) verstoßen und kein Dienstvergehen i. S. v. § 96 Abs. 1 SächsBG begangen. Die beamtenrechtliche Gesunderhaltungspflicht als Pflicht zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Dienstfähigkeit sei Ausdruck des dem Beamtenverhältnis innewohnenden Treuegedankens, andererseits aber durch die Grundrechte begrenzt. Eine völlige Inpflichtnahme durch das Beamtenrecht gebe es nicht (mehr), so dass der Bürger in Wahrnehmung seiner Grundrechte verfassungsrechtlich grundsätzlich nicht verpflichtet sei, sich gesund zu erhalten bzw. seine Gesundheit wiederherzustellen. Es könne daher gesundheitsabträgliches Verhalten eines Beamten geben, das von vornherein dienstrechtlich tatbestandslos sei. Demgegenüber habe aber auch das Interesse des Dienstherrn an der Dienstfähigkeit seiner Bediensteten sowie der Funktionsfähigkeit der Verwaltung einen hohen Stellenwert und könne die Freiheit des Beamten begrenzen, solange der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt werde. Deshalb rechtfertige die allgemeine Gesunderhaltungspflicht kein allgemeines außerdienstliches Alkoholverbot. Auch Alkoholsucht als solche sei disziplinarrechtlich grundsätzlich irrelevant. Der Beamte schulde seinem Dienstherrn keine absolute Alkoholabstinenz. Disziplinarrechtlich relevant werde Alkoholkonsum jedoch dann, wenn er dienstliche Auswirkungen habe, etwa wenn er zu Fehlzeiten führe oder die Dienstleistung beeinträchtige. Danach stelle der Verstoß des Klägers gegen die verlangte vollständige Abstinenz keine Pflichtwidrigkeit dar. Sein Alkoholkonsum habe bisher keine dienstlichen Auswirkungen gehabt. Dass dem Kläger das Führen von Dienstwaffe und Dienstkraftfahrzeug untersagt sei, ändere nichts, weil ein derartiges Verbot mangels erkennbarer alkoholbedingter Einschränkungen des Leistungsvermögens nicht habe ausgesprochen werden dürfen.
- 11 Seine mit Beschluss vom 24. Juni 2011, zugestellt am 15. Juli 2011, wegen ernstlicher Zweifel am Fehlen alkoholbedingter dienstlicher Auswirkungen zugelassene Berufung (Senatsbeschl. v. 24. Juni 2011 - D 6 A 245/10 -) hat der Beklagte am 2. August 2011 begründet.
- 12 Er trägt vor, das Verwaltungsgericht habe nicht berücksichtigt, dass der Kläger nach polizeiärztlicher Feststellung schon seit 2003 alkoholkrank sei, auch wenn er sein Trinkverhalten steuern könne. Dies sei nicht nur polizeiärztlich, sondern auch

fachärztlich, insbesondere durch die Suchtklinik 2003, bestätigt. Die polizeiärztlichen Einschätzungen im Oktober und November 2004 seien dazu nicht widersprüchlich. Die Behauptung, in der Suchtklinik 2003 zu hohe Angaben zum Trinkverhalten und zur Trinkmenge gemacht zu haben, widerspreche dem Vortrag des Klägers, sich nur zwecks Wiedererlangung des Führerscheins der Entwöhnungsbehandlung unterzogen zu haben. Die Alkoholabhängigkeit sei danach polizeiärztlich wieder im Oktober 2005 und dann wiederholt 2006 und 2007 festgestellt worden. Dem komme gegenüber den vom Kläger vorgelegten privatärztlichen Stellungnahmen, die zudem keine Aussage zur Alkoholabhängigkeit als solche treffen, ein höherer Beweiswert zu. In der Sachverhaltsfeststellung des Verwaltungsgerichts fehle auch das alkoholbedingte Verbot, Dienstwaffe und Dienstkraftfahrzeug zu führen, sowie, dass der Kläger nochmals am 25. Januar 2006 über seine Pflicht belehrt worden sei, alles Erforderliche zu tun, um seine verlorengegangene bzw. eingeschränkte Dienstfähigkeit wiederherzustellen, und dass ihm dabei ein konkretes Hilfsangebot (Antritt einer Alkoholentwöhnungsbehandlung in einer Suchtklinik) unterbreitet worden sei. Das Verwaltungsgericht habe nur einen Verstoß gegen eine Weisung, außerdienstlich keinen Alkohol zu trinken, geprüft, die es so nicht gegeben habe, aber den eigentlichen Gegenstand der Disziplinarverfügung unberücksichtigt gelassen. Dieser bestehe darin, dass dem Kläger vorzuwerfen sei, nicht alles Notwendige und Zumutbare zur Wiederherstellung seiner vollen Dienstfähigkeit getan zu haben, die seit Jahren durch das alkoholbedingte Verbot, Dienstwaffe und Dienstkraftfahrzeug zu führen, beeinträchtigt sei. Soweit das Verwaltungsgericht ausführe, das Verbot sei mangels alkoholbedingter Leistungseinschränkungen nicht nötig gewesen, verkenne es, dass Grundlage des Verbots nicht der Alkoholkonsum, sondern die Alkoholkrankheit des Klägers sei. Er müsse als Dienstherr unter Fürsorgegesichtspunkten nicht abwarten, bis sich die infolge der Alkoholkrankheit drohenden Gefahren im Dienst bei gefahrgeneigten Tätigkeiten, die der Kläger als Vollzugsbeamter verrichten müsse, verwirklichen. Aufgrund des in der Regel schleichenden Krankheitsverlaufs seien künftige dienstliche Auswirkungen auch dann nicht auszuschließen, wenn es bisher noch keine krankheitsbedingte Leistungsminderung gebe. Vielmehr bestehe mit fortschreitender Krankheitsdauer ohne Behandlung zunehmend die Gefahr, dass es zu alkoholbedingten Fehlleistungen komme. Das Verbot, Dienstwaffe und Dienstkraftfahrzeug zu führen, beruhe auf einer polizeiärztlichen Empfehlung, die sich ihrerseits auf fachärztliche Einschätzungen und

über längere Zeit gewonnene polizeiärztliche Erkenntnisse stütze. Auch die stationäre Alkoholentwöhnungsbehandlung 2003 sei eine alkoholbedingte Fehlzeit.

13

Der Beklagte beantragt,

das Urteil der Disziplinarkammer des Verwaltungsgerichts Dresden vom 27. November 2009 - 10 K 27/09 - zu ändern und die Klage abzuweisen.

14

Der Kläger beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

15

Er wiederholt und vertieft sein Vorbringen aus dem Widerspruchs- und Klageverfahren. Im Wesentlichen macht er geltend, nicht an einer Alkoholkrankheit zu leiden. Die polizeiärztlichen Befunde und Einschätzungen dazu seien widersprüchlich und unzutreffend. Er habe deshalb Bedenken, ob die seit Mitte 2005 zuständige Polizeiärztin unvoreingenommen sei, werde sich aber falls nötig einer Untersuchung bei einem anderen Gutachter unterziehen. Vom vorherigen Polizeiarzt sei ihm 2003 ausdrücklich bei „kontrolliertem Trinkverhalten ohne sichere Zeichen einer Abhängigkeit“ der Besuch einer stationären Entwöhnungsbehandlung nahegelegt worden. Dieser Empfehlung sei er ohne objektive Notwendigkeit und innere Überzeugung nur gefolgt, um den 1996 entzogenen Führerschein wieder zu erlangen. Gegenüber den behandelnden Ärzten der Suchtklinik habe er dann 2003 zu hohe Angaben zur Trinkmenge gemacht, um seine Ruhe zu haben. Zwar habe die Suchtklinik im Entlassungsbericht vom 9. Januar 2004 eine Alkoholabhängigkeit diagnostiziert. Jedoch habe der damalige Polizeiarzt in Ansehung dessen trotzdem 2004 ein „kontrolliertes Trinken ohne Hinweise für eine Abhängigkeit“ attestiert. Obwohl er zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig abstinent gewesen sei, habe der Polizeiarzt empfohlen, ihm das Führen von Dienstkraftfahrzeugen wieder zu erlauben, nachdem ihm im November 2004 auch der private Führerschein zurückgegeben worden sei. Auch genüge ein bloßer Verweis auf die Einschätzung der Suchtklinik nicht, um eine Alkoholabhängigkeit festzustellen. Die Empfehlung noch des früheren Polizeiarztes im April 2005, keine Dienstwaffen und Dienstkraftfahrzeuge zu führen, sei dann ohne wesentlich neue Umstände erfolgt. Aufgrund dieser widersprüchlichen

Einschätzungen habe er seinen Gesundheitszustand überprüfen lassen. Weder bei der von seiner Hausärztin durchgeführten Blutuntersuchung am 14. August 2008 noch bei einer neurologischen Untersuchung im Oktober 2008 habe es Anhaltspunkte für einen regelmäßigen Alkoholmissbrauch oder gar eine -abhängigkeit gegeben. Insbesondere habe der Neurologe 2008 - anders als die Suchtklinik 2003 - keine latente alkoholtoxische Polyneuropathie festgestellt. Zwar handele es sich nur um einzelne Tests. Jedoch gebe es auch davor in den Befunden des Polizeiärztlichen Dienstes von Juli 2005 bis Mai 2007 keine auffälligen Werte; lediglich der CDT-Wert im Befund vom 7. Mai 2007 sei geringfügig erhöht. Danach gebe es keine Befunde mehr, die für einen chronischen Alkoholmissbrauch sprechen. Er lebe schon seit 2006 weitgehend abstinert, weil er - ohne abhängig zu sein - sein Trinkverhalten steuern könne. Seinen Dienst verrichte er weiter beanstandungsfrei ohne Anhalt für Alkoholabhängigkeit. Seine letzte dienstliche Beurteilung bescheinige ihm „die Anforderungen übertreffende Leistungs- und Befähigungsmerkmale“. Die Fehltag seit 2004 seien durch andere Krankheiten begründet. Die Kriterien der internationalen Klassifikation (ICD-10) für eine Alkoholabhängigkeit erfülle er nicht. Selbst bei unterstellter Alkoholabhängigkeit bleibe diese nach dem Bundesverwaltungsgericht solange disziplinarrechtlich unbeachtlich, wie sie keine dienstlichen Auswirkungen habe. Dies müsse auch gelten, wenn der Dienstherr therapeutische Maßnahmen bei unterstellter Abhängigkeit fordere. Die Fehlzeit wegen der Entwöhnungsbehandlung 2003 stehe hingegen in keinem zeitlichen Zusammenhang mit der verhängten Disziplinarmaßnahme. Zu Recht habe das Verwaltungsgericht ausgeführt, dass das Verbot, Dienstwaffen und Dienstkraftfahrzeuge zu führen, nicht nötig gewesen sei, weil er niemals Leistungsminderungen gezeigt habe. Allein die Annahme einer Alkoholabhängigkeit ohne jede sonstige Beeinträchtigung könne nicht genügen, da sich sonst aus fast jedem Lebenssachverhalt (familiäre Probleme, finanzielle Verpflichtungen) eine potentielle Gefährdung abstrahieren lasse. Im Übrigen könne aus dem Verbot, Dienstwaffen und Dienstkraftfahrzeuge zu führen, nicht automatisch auf ein disziplinarrechtlich vorwerfbares Verhalten geschlossen werden.

- 16 Der Senat hat in der mündlichen Verhandlung am 28. März 2014 den Polizeiarzt Dr. med. F..... zu seinem nach Untersuchung am 13. Juni 2013 erstellten polizeiärztlichen Zeugnis vom 4. Juli 2013 über die Polizeidienstfähigkeit und eine mögliche Aufhebung der Einschränkungen des Klägers hinsichtlich des Führens von

Dienstwaffen und Dienstkraftfahrzeugen als sachverständigen Zeugen und als Sachverständigen vernommen. Dazu wird auf das Protokoll zur Berufungsverhandlung verwiesen.

- 17 Dem Senat liegen zudem die Verwaltungsakten des Beklagten (ein Band Disziplinarakten, ein Band Personalakten und eine Gesundheitsakte) sowie die Akten Verwaltungsgerichts (10 K 27/09), des Berufungszulassungs- (D 6 A 245/10) und des Berufungsverfahrens (D 6 A 456/11) vor, auf deren Inhalt wegen der weiteren Einzelheiten im Übrigen verwiesen wird.

Entscheidungsgründe

- 18 Die zulässige Berufung des Beklagten hat im tenorierten Umfang Erfolg. Der Klage gegen die Disziplinarverfügung der Polizeidirektion L..... vom 15. April 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides des Sächsischen Staatsministeriums des Innern vom 3. Dezember 2008 ist nur teilweise stattzugeben.
- 19 Ausgehend von den in der Disziplinarverfügung vorgeworfenen Pflichtverletzungen, die den Gegenstand der Urteilsfindung begrenzen (dazu unten 1.), hat der Kläger zwar seine aus der Pflicht zur vollen Hingabe an den Beruf gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 SächsBG (jetzt § 34 Satz 1 BeamStG) folgende Dienstpflicht zur Gesunderhaltung verletzt und so ein innerdienstliches Dienstvergehen (§ 96 Abs. 1 Satz 1 SächsBG a. F., jetzt § 47 Abs. 1 Satz 1 BeamStG) begangen (dazu unten 2.). Jedoch ist ihm nur ein Verweis zu erteilen, statt eine Geldbuße zu verhängen (dazu unten 3.).
- 20 1. Mit der Disziplinarverfügung vom 15. April 2008 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 3. Dezember 2008 wird dem Kläger vorgeworfen, seine Gesunderhaltungspflicht dadurch verletzt zu haben, dass er nach einer abstinenten Lebensphase von Juli 2006 bis Mai 2007 wieder regelmäßig Alkohol konsumiert und sich in der weiteren Folge geweigert habe, weiterführende Maßnahmen zur vollständigen Wiederherstellung seiner dienstlichen Verwendbarkeit zu ergreifen. Auf diesen Vorwurf ist das vorliegende Verfahren begrenzt.

- 21 Ist eine Disziplinarverfügung angefochten, dürfen zum Gegenstand der Urteilsfindung nur diejenigen Pflichtverletzungen gemacht werden, die in den Gründen der Disziplinarverfügung vorgeworfen wurden. Für den Beamten muss klar erkennbar sein, welche Dienstpflichten mit welchen Handlungen, an welchem Ort und zu welcher Zeit sowie in welcher Schuldform er verletzt haben soll. Dies ist aus rechtsstaatlichen Gründen nötig, weil sich der Beamte sonst gegen den erhobenen Vorwurf nicht hinreichend verteidigen und die Disziplinarverfügung sonst ihre Erziehungsfunktion nicht wahrnehmen könnte. Zudem ist dies im Hinblick auf die Rechtskraftwirkung der Entscheidung und das Verbot der Doppelverfolgung erforderlich, darüber hinaus aber auch zur Bestimmung von Verjährungs- und Verfolgungsfristen (vgl. VG Münster, Urt. v. 29. Mai 2009 - 20 K 351/08.O -, juris Rn. 12 bis 14, m. w. N.; OVG Saarland, Beschl. v. 7. September 2005 - 7 Q 1/05 -, juris Rn. 17; Weiß, in: Fürst, GKÖD, Band II, BDG M § 33 Rn. 82; Wittkowski, in: Urban/Wittkowski, BDG, 2011, § 33 Rn. 10).
- 22 Zwar begegnet die Disziplinarverfügung vom 15. April 2008 insofern Bedenken, als lediglich der aktenkundige Sachverhalt hinsichtlich der Alkoholproblematik des Klägers ab März 2002 einschließlich der Weigerung des Klägers ab 11. Mai 2007, an den polizeiärztlich empfohlenen Maßnahmen mitzuwirken, dargestellt wird (unter II.), ohne dass der rechtlichen Würdigung (unter III.) zu entnehmen wäre, an welches tatsächliche Verhalten des Klägers der disziplinare Vorwurf konkret anknüpft. Jedoch wird im Widerspruchsbescheid (Seite 4 unten, die letzten beiden Absätze) klargestellt, dass disziplinarrechtlich nur der Verstoß gegen die Gesunderhaltungspflicht vorgeworfen wird, der darin liegen soll, dass der Kläger nach einer abstinenten Lebensphase zwischen Juli 2006 und Mai 2007 wieder regelmäßig Alkohol zu sich genommen und sich in der weiteren Folge geweigert habe, weiterführende Maßnahmen zur vollständigen Wiederherstellung seiner dienstlichen Verwendbarkeit zu ergreifen. Selbst wenn deshalb die Disziplinarverfügung die vorgeworfene Pflichtverletzung nicht hinreichend konkret bezeichnet hätte, wäre aufgrund der umfassenden Recht- und Zweckmäßigkeitskontrolle im Widerspruchsverfahren (§ 3 SächsDG i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 1 VwGO) dieser Mangel somit geheilt worden (vgl. Weiß, in: Fürst, GKÖD, Band II, BDG M § 41 Rn. 85, m. w. N.).

23 2. Der Kläger hat zur Überzeugung des Senats auch das in der Disziplinarverfügung vorgeworfene Dienstvergehen begangen, indem er ab 11. Mai 2007 nicht in der polizeiärztlich geforderten Weise bei der Behandlung seiner Alkoholkrankheit und der Einhaltung einer vollständigen Abstinenz mitgewirkt und dadurch die Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit insoweit verhindert hat, als diese wegen seiner Alkoholkrankheit durch das Verbot, Dienstwaffen und Dienstkraftfahrzeuge zu führen, eingeschränkt war.

24

Aus der Verpflichtung zur vollen Hingabe an den Beruf gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 SächsBG (jetzt § 34 Satz 1 BeamStG) folgt, dass ein Beamter zur Erfüllung seiner Pflichten seinem Dienstherrn seine volle Arbeitskraft zur Verfügung zu stellen hat, so dass es ihm auch obliegt, diese Arbeitskraft im Interesse des Dienstherrn zu erhalten oder im Falle ihrer Einschränkung durch zumutbare Maßnahmen unverzüglich wiederherzustellen. Diese dienstliche Pflicht zur Gesunderhaltung verlangt vom Beamten zwar nicht allgemein, frei von Alkohol- oder sonstiger Abhängigkeit zu sein. Die Alkoholkrankheit allein ist disziplinarrechtlich bedeutungslos. Erst wenn deren Folgen in den dienstlichen Bereich hineinreichen wird die Alkoholsucht disziplinarrechtlich relevant, sei es, dass der Beamte im Dienst oder unangemessen kurze Zeit davor Alkohol zu sich nimmt, sei es, dass der Alkoholgenuss eine zeitweilige oder dauernde Dienstunfähigkeit bewirkt. Die dienstlichen Auswirkungen der Alkoholkrankheit sind somit nicht nur Folgen, sondern selbst Tatbestandsmerkmal des Dienstvergehens (BVerwG, Urt. v. 27. November 2001 - 1 D 64.00 -, juris Rn. 24 a. E.; BVerwG, Urt. v. 24. August 1993 - 1 D 37.92 -, juris Rn. 54; BVerwG, Urt. v. 10. Juli 1991 - 1 D 84.90 -, juris Rn. 17; SächsOVG, Urt. v. 2. März 2011 - D 6 A 253/10 -, juris Rn. 53).

25 Darüber hinaus müssen dem Beamten die dienstlichen Folgen seiner Alkoholkrankheit subjektiv vorwerfbar sein. Dies erfordert regelmäßig eine entsprechende Belehrung und Aufklärung über die aus der Alkoholkrankheit folgende Gesunderhaltungspflicht und die disziplinarrechtlichen Folgen der Verletzung dieser Dienstpflicht, so dass dem Beamten diese Pflicht und die Folgen ihrer Verletzung bei Tatbegehung bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen (vgl. BVerwG, Urt. v. 10. Juli 1991 - 1 D 84.90 -, juris Rn. 17/18; BVerwG, Urt. v. 10. Januar 1984 - 1 D 13.83 -, juris Rn. 20/21).

- 26 Außerdem muss der Beamte schuldhaft gehandelt haben, d.h. trotz seiner Alkoholkrankheit in der Lage gewesen sein, deren dienstliche Folgen zu vermeiden. Deshalb ist u. a. ein Rückfall in die nasse Phase einer Alkoholkrankheit nur vorwerfbar, wenn der Beamte zuvor durch eine erfolgreiche Entwöhnungstherapie in die Lage versetzt wurde, der Gefahr eines solchen Rückfalls mit Erfolg zu begegnen (vgl. dazu: BVerwG, Urt. v. 27. November 2001 - 1 D 64.00 -, juris Rn. 24; BVerwG, Urt. v. 5. Mai 1998 - 1 D 40.96 -, juris Rn. 15 und 18; BVerwG, Urt. v. 15. März 1995 - 1 D 37.93 -, juris Rn. 21; sowie die Urteile des Senats v. 8. September 2004 - D 6 B 385/03 -, 17. März 2011 - D 6 A 387/10 - u. 16. Dezember 2011 - D 6 A 344/10 -, jeweils nicht veröffentlicht).
- 27 Diese Voraussetzungen sind beim Kläger erfüllt. Er ist alkoholkrank, was ab Januar 2006 zu dienstlichen Auswirkungen geführt hat, an deren Beseitigung er ab 11. Mai 2007 bedingt vorsätzlich und schuldhaft nicht in zumutbarer Weise mitgewirkt hat.
- 28 a) Der Kläger leidet mindestens seit 2003 an einer Alkoholkrankheit vom sog. Gamma-Typ. Dies ergibt sich zur Überzeugung des Senats aus den vorhandenen Unterlagen und aufgrund der Vernehmung des Sachverständigen Dr. med. F..... in der Berufungsverhandlung.
- 29 Eine Alkoholkrankheit wurde nach Aktenlage erstmals während der stationären Entwöhnungsbehandlung vom 7. Oktober 2003 bis 23. Dezember 2003 diagnostiziert, nachfolgend von der nunmehr zuständigen Polizeiarztin ab Oktober 2005 laufend in mehreren polizeiärztlichen Zeugnissen und schließlich auch von Dr. med. F..... in dessen polizeiärztlichen Zeugnis vom 4. Juli 2013 bestätigt. In der Berufungsverhandlung hat Dr. med. F..... dazu nachvollziehbar erläutert, dass hier angesichts der aktenkundigen Umstände von einer Alkoholkrankheit auszugehen ist. Dies hält der Senat für ausreichend und ein weiteres Gutachten nicht für erforderlich. Insbesondere bedurfte es keines ergänzenden psychiatrischen Gutachtens, weil es hier ausschließlich um die Beurteilung der Alkoholabhängigkeit und der Auswirkungen der Sucht geht. Der aktenkundigen, auch im Polizeidienst nicht seltenen narzisstischen Persönlichkeitsstörung des Klägers kommt insofern keine Bedeutung zu, wie Dr. med. F..... ausgeführt hat. Der Senat sieht keinen Grund an dieser Einschätzung zu

zweifeln, da Dr. med. F..... dargelegt hat, aufgrund seiner langjährigen Erfahrung im Bereich der Fahreignungsbegutachtung und der Beurteilung der Polizeidienstfähigkeit in eigener Kompetenz beurteilen zu können, ob solche ergänzenden Gutachten notwendig sind.

- 30 Nach Dr. med. F..... erfüllt der Kläger mindestens drei der sieben Kriterien für die Diagnose einer Alkoholkrankheit, was ausreicht um eine solche festzustellen. Der Kläger hatte bereits im Jahre 1996 seinen privaten Führerschein wegen einer Trunkenheitsfahrt mit 2,00 Promille verloren. Er wies mithin eine Alkoholkonzentration auf, bei der nach dem Sachverständigen von einer erheblichen Alkoholgewöhnung des Klägers als einem wesentlichen Kriterium für eine Alkoholkrankheit ausgegangen werden muss. Hinzu kommt, dass angesichts der bei der Entwöhnungsbehandlung 2003 angegebenen Trinkmengen (eine Flasche Schnaps und vier Flaschen Bier pro Tag) nach Dr. med. F..... ein Kontrollverlust beim Trinken von Alkohol zu vermuten ist, was als weiteres Diagnosekriterium für eine Alkoholkrankheit gilt. Insofern kommt es nicht darauf an, ob diese Trinkmenge tatsächlich jeden Tag oder nur bei längeren dienstfreien Zeiten oder an Wochenenden konsumiert wird, wie Dr. med. F..... weiter nachvollziehbar erläutert hat. Dass diese Angabe zur Trinkmenge bei der Entwöhnungsbehandlung 2003 hingegen völlig überhöht gewesen sein soll, wie der Kläger behauptet, ist nicht glaubhaft. Denn der Sachverständige hat dazu überzeugend ausgeführt, dass eine solche Falschangabe in der Behandlungssituation nicht nachvollziehbar wäre und dass stattdessen eine nur geringe Trinkmenge angesichts des Führerscheinentzugs wegen einer Trunkenheitsfahrt mit 2,00 Promille und der deshalb als nötig erachteten stationären Entwöhnungsbehandlung widersprüchlich wäre. Dies gilt auch deshalb, weil zum Zeitpunkt der Entwöhnungsbehandlung bereits alkoholbedingte, körperliche Folgeschäden (alkoholtoxischer Leberschaden und eine ebensolche Polyneuropathie) festgestellt wurden. Zudem ist mit dem Sachverständigen als weiteres Diagnosekriterium im Sinne eines Negierens sozialer Folgen des fortgesetzten Alkoholkonsums der Umstand zu berücksichtigen, dass dem Kläger der entzogene private Führerschein über lange Zeit nicht wieder erteilt werden konnte und er dabei zweimal bei dem erforderlichen medizinisch-psychologischen Gutachten nach der Fahrerlaubnis-Verordnung gescheitert ist. Wesentlich ist mit den Ausführungen von Dr. med. F..... schließlich, dass die Diagnose der Alkoholabhängigkeit von einer

anerkannten, auf diese Erkrankung spezialisierten Suchtklinik nach eingehender Untersuchung und Beobachtung im Rahmen einer längeren Entwöhnungsbehandlung gestellt wurde. Denn wie der Sachverständige erläutert hat, bedarf es derart eingehender, längerfristiger Untersuchungen, um eine Alkoholabhängigkeit sicher festzustellen. Einmalige Untersuchungen genügen dafür in der Regel nicht.

- 31 Vor diesem Hintergrund ist es nicht widersprüchlich, dass der damalige Polizeiarzt vor der Entwöhnungsbehandlung 2003 und danach bis August 2005 jeweils nur von einem fortgesetzten Alkoholmissbrauch ohne sichere Zeichen einer Abhängigkeit gesprochen hat, ebenso die Suchtklinik bei ihrer ersten Untersuchung am 6. März 2002, weil es sich insofern jeweils um punktuelle Untersuchungen handelte, mit denen allein die Abhängigkeit angesichts der Erläuterungen von Dr. med. F..... nicht sicher diagnostiziert werden konnte. Ungeachtet dessen hat aber auch der damalige Polizeiarzt 2003 eine laufende Suchtberatung und vor allem die Entwöhnungsbehandlung für erforderlich gehalten und diese ausdrücklich angeregt. Für Dr. med. F..... waren diese punktuellen Untersuchungsergebnisse auch der Anlass, den Entlassungsbericht der Suchtklinik über die Entwöhnungsbehandlung 2003 genauer zu überprüfen, mit dem Ergebnis, dass er sich der dort gestellten Diagnose einer Alkoholabhängigkeit anschließen konnte. Auch die nunmehr zuständige Polizeiärztin hat dementsprechend bei ihren Untersuchungen ab Oktober 2005 unter Berufung auf die Diagnose der Suchtklinik von 2003 jeweils von einer Abhängigkeit gesprochen und dies bei ihrer Vernehmung im behördlichen Disziplinarverfahren am 4. Februar 2008 bestätigt.
- 32 Für den Senat gibt es daher keinen Grund, an der Diagnose der Alkoholabhängigkeit vom sog. Gamma-Typ als solcher zu zweifeln. Dies gilt auch angesichts dessen, dass beim Kläger mindestens seit der Entwöhnungsbehandlung 2003 von einem kontrollierten Trinkverhalten auszugehen ist, weil trotz des von ihm selbst nie bestrittenen fortgesetzten Alkoholkonsums seitdem weder privat noch beruflich Fälle unkontrollierten exzessiven Alkoholgenusses aktenkundig sind. Damit in Einklang steht, dass die organischen Folgeschäden des übermäßigen Alkoholkonsums, die noch 2003 und auch bei der weiteren Untersuchung in der Suchtklinik am 2. Februar 2006 diagnostiziert worden waren, inzwischen nicht mehr nachgewiesen werden können, wie der nervenärztliche EMG/ENG-Befund vom 14. Oktober 2008 (unauffällig, ohne

sichere Hinweise für eine Polyneuropathie) und der Befund einer Oberbauchsonografie vom 6. Juli 2010 (kein Leberschaden feststellbar) zeigen. Dr. med. F..... hat dazu bestätigt, dass ein jahreslanges, hier inzwischen über zehn Jahre andauerndes kontrolliertes Trinkverhalten auch bei bestehender Alkoholabhängigkeit möglich ist. Der Sachverständige hat außerdem erklärt, dass mit zunehmender Dauer des kontrollierten Trinkverhaltens über so viele Jahre hinweg die Rückfallgefahr abnimmt, so dass Dr. med. F..... inzwischen statt einer erneuten Entwöhnungsbehandlung nur noch den Nachweis einer einjährigen Abstinenz durch das Abstinenzzertifikat einer anerkannten Begutachtungsstelle für Fahreignung verlangt, um dem Kläger das Führen von Dienstwaffe und Dienstkraftfahrzeug wieder erlauben zu können.

33

b) Die somit beim Kläger seit mindestens 2003 bestehende Alkoholabhängigkeit hat auch zu dienstlichen Auswirkungen geführt. Der Kläger ist aufgrund der Abhängigkeit und seiner mangelnden Alkoholabstinenz seit Januar 2006 nicht mehr berechtigt, eine Dienstwaffe und ein Dienstkraftfahrzeug zu führen.

34

Dieses Verbot ist gerechtfertigt. Dr. med. F..... hat überzeugend ausgeführt, dass anhand der vorhandenen wissenschaftlichen Studien davon auszugehen ist, dass bei einem Alkoholabhängigen, der nicht vollständig abstinent lebt, das Rückfallrisiko etwa doppelt so hoch ist, wie bei einem Alkoholabhängigen, der vollständig abstinent lebt und dies auch für sich akzeptiert hat und die Abstinenz wirklich will. Selbst wenn das tatsächliche Rückfallrisiko nach Dr. med. F..... im Einzelfall schwer einzuschätzen ist, bleibt in jedem Fall ein gegenüber abstinent lebenden Alkoholabhängigen erhöhtes Rückfallrisiko, das es rechtfertigt, bei einem alkoholabhängigen Polizeibeamten vollständige Abstinenz zu fordern, bevor ihm das Führen von Dienstwaffe und Dienstkraftfahrzeug wieder erlaubt werden kann. Insofern hat der Sachverständige für den Senat nachvollziehbar dargelegt, dass inzwischen wissenschaftlich belegt ist, dass Berufskraftfahrer schon allein deshalb ein erhöhtes Unfallrisiko wegen eigener Erkrankungen haben, weil sie längere Zeit über den Tag hinweg am Steuer verbringen. Bei ihnen ist deshalb auch die Gefahr höher, dass sich das wegen mangelnder Abstinenz erhöhte Risiko, in eine unkontrollierte Phase ihrer Abhängigkeit zurückzufallen, tatsächlich beim Führen des Dienstkraftfahrzeugs verwirklicht. Dies gilt ebenso für das Führen einer Dienstwaffe

über lange Zeiträume eines Arbeitstages hinweg, in denen sich das erhöhte Rückfallrisiko verwirklichen könnte. Aufgrund dessen folgt allein aus dem Umstand, dass der Kläger 2004 seinen privaten Führerschein aufgrund eines Fahreignungsgutachtens wiedererlangt hat, nicht, dass ihm deshalb auch das Führen von Dienstwaffe und Dienstkraftfahrzeug wieder erlaubt werden kann, weil dafür strengere Anforderungen gelten müssen, wie der Sachverständige erläutert hat.

35 c) Der Kläger hat schließlich ab 11. Mai 2007 nicht in zumutbarer Weise an der Beseitigung dieser dienstlichen Folgen seiner Alkoholabhängigkeit mitgewirkt und dadurch bedingt vorsätzlich und schuldhaft seine Gesunderhaltungspflicht verletzt.

36 Er wurde ausweislich der von ihm unterschriebenen Vermerke in Personalgesprächen am 29. Januar 2003, 22. April 2003, 25. Juli 2003 und 26. Mai 2005 angesichts seines fortgesetzten Alkoholkonsum über seine Gesunderhaltungspflicht und die dienstrechtlichen Konsequenzen der Verletzung dieser Pflicht belehrt. Unmittelbar nachdem ihm das Führen von Dienstwaffen und Dienstkraftfahrzeugen untersagt worden war, wurde er am 25. Januar 2006 gemäß dem dazu von ihm unterschriebenen Vermerk in einem weiteren Personalgespräch nochmals ausführlich über seine Gesunderhaltungspflicht und die Folgen ihrer Verletzung belehrt und ihm eine weitere stationäre Entwöhnungsbehandlung in einer Suchtklinik angeboten. In dieser Suchtklinik sollte er sich gemäß einer polizeiärztlichen Empfehlung am 2. Februar 2006 vorstellen. Da die Suchtklinik im Ergebnis ihrer Untersuchung 2. Februar 2006 jedoch zunächst eine Suchtberatung mit kontrollierter Abstinenzauflage und erst bei fehlender Abstinenz eine erneute stationäre Entgiftung mit gegebenenfalls nachfolgender Entwöhnungsbehandlung empfahl, vereinbarte der Kläger mit dem Polizeiärztlichen Dienst bei einer Vorstellung am 20. Februar 2006, wo erneut Alkoholkonsum nachgewiesen worden war, zunächst nur eine vollständige Alkoholabstinenz. Bei den folgenden Vorstellungen beim Polizeiärztlichen Dienst am 1. August 2006 und 9. März 2007 (nach Laborbefunde vom 21. Juli 2006 und 17. Januar 2007) wurde zwar kein Alkoholkonsum nachgewiesen. Der nächste Laborbefund vom 7. Mai 2007 zeigte jedoch wieder Hinweise auf regelmäßigen Alkoholkonsum. Bei der Vorstellung beim Polizeiärztlichen Dienst am 11. Mai 2007 erklärte der Kläger dazu, kein Alkoholiker zu sein und die empfohlenen Maßnahmen für entbehrlich zu halten. Polizeiärztlich wurde daher am 11. Mai 2007 empfohlen, das

Verbot, keine Dienstwaffen und Dienstkraftfahrzeuge zu führen, aufrechtzuerhalten. Eine weitere Vorstellung erachtete der Polizeiarztliche Dienst damals erst bei entsprechender Motivationslage für sinnvoll. In dem deshalb am 1. Juni 2007 eingeleiteten Disziplinarverfahren blieb der Kläger dabei, kein Alkoholiker zu sein und die empfohlenen Maßnahmen nicht zu benötigen.

37 Durch dieses Verhalten ab dem 11. Mai 2007 hat der Kläger seine Pflicht gemäß § 72 Abs. 1 Satz 1 SächsBG verletzt, an der Wiederherstellung seiner vollen Dienstfähigkeit in zumutbarer Weise mitzuwirken. Dass er hierzu verpflichtet war und auf welche Weise er diese Pflicht konkret zu erfüllen hatte, war ihm insbesondere aufgrund der Belehrung im Personalgespräch am 25. Januar 2006 und der folgenden polizeiärztlichen Empfehlungen bekannt. Die Fortdauer der alkoholbedingten Einschränkungen seiner Dienstfähigkeit hat er deshalb ab 11. Mai 2007 zumindest billigend in Kauf genommen, mithin seitdem bedingt vorsätzlich gehandelt.

38 Dass ihm die Einsicht in seine Erkrankung gefehlt hat, ändert nichts. Die Uneinsichtigkeit gegenüber der Alkoholabhängigkeit gehört häufig zum Krankheitsbild eines Alkoholkranken. Der Vorwurf vorsätzlichen - und damit schuldhaften - Handelns erfordert jedoch nicht die Einsicht in die medizinische Tatsache der Alkoholkrankheit, sondern das Erkennen der Forderung des Dienstherrn, an der Wiederherstellung der Dienstfähigkeit durch geeignete Maßnahmen mitzuwirken, und zwar unabhängig davon, ob der Betroffene solche Maßnahmen selbst für nötig hält oder nicht (vgl. BVerwG, Urt. v. 16. März 1993 - 1 D 67.91 -, juris Rn. 18; BayVGh, Beschl. v. 7. August 2012 - 16a DZ 10.1377 -, juris Rn. 7).

39 An der Fähigkeit, in der geforderten Weise an der Wiederherstellung seiner Dienstfähigkeit mitzuwirken, fehlte es dem Kläger nicht. Insbesondere war er in der Lage, die verlangte vollständige Abstinenz einzuhalten. Daran hatte Dr. med. F..... in der Berufungsverhandlung keine Zweifel. Anhaltspunkte dafür, dass die Schuldfähigkeit des Klägers relevant eingeschränkt gewesen war, gibt es somit nicht.

40 3. Wegen des begangenen Dienstvergehens hält der Senat einen Verweis gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 SächsDG für ausreichend und angemessen, d. h. einen schriftlichen Tadel des Verhaltens des Klägers ab 11. Mai 2007.

41

a) Wird eine Disziplinarverfügung angefochten, hat die Disziplinarkammer gemäß § 61 Abs. 3 SächsDG neben der Rechtmäßigkeit auch die Zweckmäßigkeit der angefochtenen Disziplinarentscheidung zu überprüfen, ohne auf die Prüfung beschränkt zu sein, ob das in der Disziplinarverfügung vorgeworfene Verhalten (Lebenssachverhalt) tatsächlich vorliegt und disziplinarrechtlich als Dienstvergehen zu würdigen ist. Falls dies zutrifft, hat die Disziplinarkammer vielmehr im Interesse der Verfahrensbeschleunigung (§ 4 SächsDG) auch darüber zu entscheiden, welche Disziplinarmaßnahme gemäß § 13 Abs. 1 SächsDG angemessen ist, muss dabei aber das Verschlechterungsverbot (§ 88 VwGO) beachten. Anders als sonst bei einer Anfechtungsklage ist die Disziplinarkammer nicht gemäß § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO darauf beschränkt, eine rechtswidrige Verfügung aufzuheben. Sie kann die angefochtene Disziplinarverfügung auch zu Gunsten des Beamten abändern und anstelle der verhängten eine mildere Disziplinarmaßnahme aussprechen (vgl. zu § 60 Abs. 3 BDG: BVerwG, Urt. v. 15. Dezember 2005 - 2 A 4/04 - juris Rn. 23).

42

Liegt ein Dienstvergehen vor, bemisst deshalb auch der Disziplinarsenat gemäß § 66 Abs. 1 Satz 1 SächsDG die erforderliche Disziplinarmaßnahme gemäß § 61 Abs. 3 i. V. m. § 13 Abs. 1 Satz 2 bis 4 SächsDG - unter Beachtung des Verschlechterungsverbots - eigenständig nach der Schwere des Dienstvergehens unter angemessener Berücksichtigung der Persönlichkeit des Beamten und des Ausmaßes der durch das Dienstvergehen herbeigeführten Vertrauensbeeinträchtigung. Dazu ist, wie auch sonst, das Dienstvergehen grundsätzlich anhand seiner für die Zumessung gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 SächsDG richtungweisenden Schwere unter Berücksichtigung der für bestimmte Fallgruppen vom Bundesverwaltungsgericht herausgearbeiteten Regeleinstufungen einer der im Katalog des § 5 SächsDG aufgeführten Maßnahmen zuzuordnen. Sodann ist aufgrund einer prognostischen Gesamtwürdigung aller be- und entlastenden Gesichtspunkte zu entscheiden, welche Disziplinarmaßnahme im Einzelfall geboten ist, um die Funktionsfähigkeit des öffentlichen Dienstes und die Integrität des Berufsbeamtentums möglichst ungeschmälert aufrecht zu erhalten. Das Gewicht der be- und entlastenden Umstände kann dabei die Indizwirkung der Zuordnung anhand des Katalogs des § 5 SächsDG wieder entfallen lassen (vgl. BVerwG, Beschl. v. 2. März 2012 - 2 B 8.11 -, juris Rn. 7/8; BVerwG, Urt. v. 3. Mai 2007 - 2 C 9.06 -, juris Rn. 16 bis 20; SächsOVG, Urt. v. 23. November 2012 - D 6 A 906/11 -, juris Rn. 38/39; jeweils m. w. N.).

43

Dies zugrunde gelegt geht der Senat hier zunächst von der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts aus, wonach das Gewicht eines schuldhaften Rückfalls in die Alkoholsucht wesentlich durch die Schuldform und das Ausmaß der dienstlichen Auswirkungen des Rückfalls bestimmt wird. Bei einem vorsätzlich verursachten Rückfall und dadurch bedingter Dienstunfähigkeit ist danach regelmäßig die Höchstmaßnahme, d. h. die Entfernung aus dem Dienst bzw. die Aberkennung des Ruhegehalts, angemessen (BVerwG, Urt. v. 27. November 2001 - 1 D 64.00 -, juris Rn. 34, m. w. N.; SächsOVG, Urt. v. 2. März 2011 - D 6 A 253/10 -, juris Rn. 53). Im Vergleich dazu liegt hier jedoch ein derart schwerer Fall nicht vor. Abgesehen davon, dass vorliegend das zulässige Disziplinarmaß durch das Verschlechterungsverbot nach oben durch die in der Disziplinarverfügung verhängte Geldbuße von 300,00 € begrenzt wird, ist trotz des bedingt vorsätzlich begangenen Dienstvergehens beim Kläger nach den Umständen des Falles selbst eine Geldbuße nicht angemessen.

44

b) Wesentlich mildernd ist danach bereits zu berücksichtigen, dass kein Rückfall in eine nasse Phase der Alkoholkrankheit vorliegt, der stets die Gefahr birgt, dass dadurch dauernde Dienstunfähigkeit eintritt, falls der Betroffene anschließend trotz Behandlung nicht mehr in eine trockene Phase zurückfindet, in der er seine Alkoholkrankheit wieder beherrschen kann. Vielmehr ist beim Kläger seit mindestens zehn Jahren, d. h. seit der Entwöhnungsbehandlung 2003, von einem kontrollierten Alkoholkonsum auszugehen. Der Kläger hat in dieser Zeit und auch davor seinen Dienst stets beanstandungsfrei, sogar mit kontinuierlich steigenden, inzwischen die Anforderungen übertreffenden Leistungen und, abgesehen vom Verbot, Dienstwaffen und Dienstkraftfahrzeuge zu führen, sonst ohne jegliche alkoholbedingte Beeinträchtigungen versehen. Zudem nimmt nach Dr. med. F..... mit zunehmender Dauer der Phase des kontrollierten Alkoholkonsums trotz der Alkoholkrankheit die Rückfallgefahr ab, wovon nach dem Sachverständigen auch beim Kläger nach über zehn Jahren auszugehen ist.

45

c) Dementsprechend begrenzt sind die dem Kläger disziplinarrechtlich vorwerfbaren dienstlichen Folgen seiner Alkoholkrankheit. Es gibt keine alkoholbedingten Fehlzeiten und auch sonstiges alkoholbedingtes Fehlverhalten bei der Dienstausübung oder im privaten Bereich ist nicht ersichtlich. Insbesondere die Fehlzeit wegen der Entwöhnungsbehandlung 2003 ist nicht relevant. Es ist bereits nicht erkennbar, dass

diese Behandlung und damit die Fehlzeit ihre Ursache in einem Verhalten des Klägers hatte, das ihm nach den oben (unter 2.) dargestellten Grundsätzen disziplinarrechtlich vorwerfbar wäre. Zudem wurde, abgesehen vom Zeitablauf (§ 15 SächsDG), in der Disziplinarverfügung eine solche Pflichtverletzung nicht angeschuldigt.

- 46 d) Darüber hinaus muss einschränkend und damit mildernd berücksichtigt werden, dass der Kläger wegen einer Augenerkrankung selbst bei vollständiger Alkoholabstinenz nur Dienstkraftfahrzeuge ohne Sonderrechte führen könnte, wie Dr. med. F..... in der Berufungsverhandlung eingeräumt hat und sich auch aus dem aktenkundigen Berechtigungsnachweis zum Führen von Dienstkraftfahrzeugen vom 8. Dezember 2004 ergibt. Hinsichtlich des Führens von Dienstkraftfahrzeugen beschränken sich die alkoholbedingten dienstlichen Auswirkungen daher auf die fehlende Berechtigung, zivile Dienstkraftfahrzeuge ohne Sonderrechte zu führen. Dienstwaffen könnte der Kläger hingegen uneingeschränkt führen, wenn er vollständige Abstinenz einhalten würde, da sich die Augenerkrankung insofern nicht auswirkt, wie der Sachverständige ausgeführt hat. Er ist nach eigener Bekundung deshalb zwar im Streifendienst tätig, aber mangels Dienstwaffe eher mit administrativen Aufgaben betraut.
- 47 e) Für die Zumessung bedeutsam ist zudem, dass die ab 11. Mai 2007 disziplinarrechtlich vorzuwerfende Pflichtverletzung, die mangelnde Mitwirkung an der Wiederherstellung der vollen Dienstfähigkeit, als Dauerdelikt zwar bis heute fort dauert, ihm diese Pflichtverletzung in der Disziplinarverfügung vom 15. April 2008 aber nur für die Zeit bis zu deren Erlass vorgeworfen werden konnte. Dies folgt schon daraus, dass bei Erlass der Disziplinarverfügung der zeitlich danach liegende Pflichtverstoß noch gar nicht begangen worden war und daher auch nicht quasi „vorbeugend“ geahndet werden konnte. Außerdem soll der Beamte mit einer Disziplinarverfügung aufgrund seines bisherigen Verhaltens vor allem zu künftig pflichtgemäßem Verhalten angehalten werden (Erziehungsfunktion, vgl. Weiß, in: Fürst, GKÖD, Band II, BDG M § 33 Rn. 82). Bei Erlass der Disziplinarverfügung musste mithin davon ausgegangen werden, dass der Kläger aufgrund der verhängten Disziplinarmaßnahme künftig in der gebotenen Weise an der Wiederherstellung seiner vollen Dienstfähigkeit mitwirken wird. Es konnte somit bis dahin auch kein Bedürfnis

bestehen, eine eventuell nach Erlass der Disziplinarverfügung fortdauernde Pflichtverletzung disziplinarisch zu ahnden.

- 48 Insofern unterscheidet sich der Erlass einer Disziplinarverfügung von der Erhebung einer Disziplinarklage, bei der erst dem Gericht die Disziplinarbefugnis zusteht. Mit Erhebung der Disziplinarklage kann deshalb ein Dauerdelikt, das bei Klageerhebung noch andauert, bereits für die Zeit nach der Klageerhebung bis maximal zur Verkündung des die Disziplinarmaßnahme aussprechenden Urteils angeschuldigt werden, sofern die Anschuldigung insofern genügend deutlich gefasst und in ihrer zeitlichen Fortdauer bestimmbar ist, so dass der jeweilige Beamte seine Verteidigung darauf einstellen kann (vgl. zum unerlaubten Fernbleiben vom Dienst: SächsOVG, Urt. v. 15. September 2010 - D 6 A 258/09 -, juris Rn. 41; BVerwG, Urt. v. 27. November 1969, BVerwGE 43, 30, 32). Unter diesen Voraussetzungen ist dann bei der Disziplinarklage auch ein Verstoß gegen § 19 Abs. 1 SächsDG nicht zu besorgen. Da mit der Disziplinarverfügung die Disziplinarbefugnis jedoch bereits selbst ausgeübt, d. h. die Disziplinarmaßnahme ausgesprochen wird, ist eine solche Einbeziehung künftiger Verhaltensweisen bei ihr weder möglich noch im Hinblick auf die Erziehungsfunktion der Disziplinarverfügung sinnvoll und deshalb auch vorliegend mit der Disziplinarverfügung vom 15. April 2008 nicht erfolgt.
- 49 Wegen des im Widerspruchsverfahren gemäß § 42 Abs. 2 Satz 1 SächsDG geltenden Verschlechterungsverbots kann einem Beamten der Zeitraum nach Erlass einer Disziplinarverfügung, in dem ein angeschuldigtes Dauerdelikt von ihm weiterhin verwirklicht wird, auch in einem Widerspruchsbescheid nicht zusätzlich erschwerend vorgeworfen werden. Denn anders als beim Zustandsdelikt, bei dem der vom Täter geschaffene Zustand längere Zeit andauern, aber von ihm typischerweise nicht selbst wieder beseitigt werden kann (z. B. Körperverletzung), ist der Täter beim Dauerdelikt regelmäßig in der Lage, den rechtswidrigen Zustand selbst zu beenden (vgl. zur rechtswidrige Datenspeicherung als Dauerdelikt: BVerwG, Beschl. v. 7. April 2011 - 2 WNB 2/11 -, juris Rn. 7, m. w. N.). Dementsprechend könnte der Kläger hier seinen Pflichtverstoß dadurch beenden, dass er bei der Wiederherstellung seiner vollen Dienstfähigkeit in der gebotenen Weise mitwirkt.

- 50 Die Fortdauer der Pflichtwidrigkeit hängt beim Dauerdelikt somit vom eigenen, willentlichen Verhalten des Beamten ab und ist nicht bloße Folge eines einmaligen Pflichtverstoßes. Der Beamte verstößt daher beim Dauerdelikt durch sein eigenes, fortdauerndes Verhalten ständig neu gegen seine Dienstpflicht. Aufgrund dessen würde der disziplinarrechtlich vorgeworfene Sachverhalt gegenüber einer Disziplinarverfügung, mit der ein Dauerdelikt geahndet wird, ausgedehnt, falls dem Beamten im darauf folgenden Widerspruchsbescheid sein insofern auch nach Erlass der Disziplinarverfügung fortdauerndes, pflichtwidriges Verhalten vorgeworfen würde. Denn der zusätzliche Pflichtverstoß, der den Zeitraum nach Erlass der Disziplinarverfügung betrifft, wäre dann auch beim Disziplinarmaß erschwerend zu berücksichtigen.
- 51 Eine solche Ausdehnung des Verfahrensgegenstandes, d. h. eine Erweiterung des der angefochtenen Disziplinarverfügung zugrunde liegenden, disziplinarrechtlich zu ahndenden Sachverhalts ist deshalb im Widerspruchsverfahren durch das Verschlechterungsverbot gemäß § 42 Abs. 2 Satz 1 SächsDG ausgeschlossen. Eine Ausdehnung auf neue, den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigende Handlungen ist gemäß § 19 Abs. 1 SächsDG vielmehr nur bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 32 bis 34 SächsDG zulässig, d. h. bis zum Erlass einer Einstellungs- oder Disziplinarverfügung oder bis zur Erhebung einer Disziplinarklage (vgl. OVG Saarland, Beschl. v. 2. Februar 2005 - 7 R 2/04 -, juris Rn. 32; Weiß, in: Fürst, GKÖD, Band II, BDG M § 41 Rn. 89/90 und M § 42 Rn. 30).
- 52 Umgekehrt folgt aus dieser zeitlich begrenzten Prüfungsbefugnis im Widerspruchs- und dementsprechend auch im Klage- und Berufungsverfahren, dass die Ahndung des Zeitraums nach Erlass der Disziplinarverfügung, in dem das pflichtwidrige Verhalten fort dauert, in einem weiteren Disziplinarverfahren (§ 17 Abs. 1 SächsDG) mittels einer neuen Disziplinarverfügung oder einer Disziplinarklage nicht ausgeschlossen ist (vgl. Weiß, in: Fürst, GKÖD, Band II, BDG M § 19 Rn. 10 a. E.). Damit muss hier auch der Kläger rechnen, sofern er sein Verhalten nicht ändert und deshalb seine Dienstfähigkeit weiterhin eingeschränkt ist.
- 53 Im vorliegenden Verfahren ist hingegen nur die mangelnde Mitwirkung der Klägers an der Wiederherstellung seiner vollen Dienstfähigkeit in der Zeit vom 11. Mai 2007 bis

zum Erlass der Disziplinarverfügung vom 15. April 2008 zu würdigen und für die Bestimmung der angemessenen Disziplinarmaßnahme bedeutsam, so dass hier auch nur diejenigen dienstlichen Folgen relevant sind, die auf den in diesen Zeitraum fallenden Pflichtverletzungen beruhen. Mithin beschränken sich die hier zu berücksichtigenden dienstlichen Folgen auf die - wie dargelegt begrenzt - eingeschränkte Dienstfähigkeit des Klägers in diesem Zeitraum, der weniger als ein Jahr umfasst.

- 54 f) Der Zeitraum nach Erlass der Disziplinarverfügung vom 15. April 2008, in dem der Pflichtverstoß des Klägers fortgedauert hat, ist im Rahmen der Zumessung auch nicht erschwerend in die Erwägungen zur Persönlichkeitsbewertung einzubeziehen. Zwar kann dergleichen in Betracht kommen, wenn weitere selbstständige, aber nicht in einer Disziplinaraklageschrift angeschuldigte Dienstpflichtverletzungen ohne das Erfordernis weiterer Ermittlungen eindeutig feststehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 28. Mai 1991 - 1 D 92.90 -, juris Rn. 23). Dies mag unter diesen Voraussetzungen auch bei einer Klage gegen eine Disziplinarverfügung möglich sein. Jedoch kann sich die Fortdauer der Pflichtverletzung über den Erlass der Disziplinarverfügung hinaus, selbst wenn sie feststeht, hier zumindest im Rahmen der Persönlichkeitsbewertung des Klägers nicht negativ auswirken, weil er gegen die Disziplinarverfügung in der glaubhaften Überzeugung, keine vorwerfbare Dienstpflichtverletzung begangen zu haben, mit zulässigen Rechtsbehelfen vorgegangen ist, denen gemäß § 3 SächsDG i. V. m. § 80 Abs. 1, § 80b VwGO aufschiebende Wirkung zukommt (vgl. Weiß, in: Fürst, GKÖD, Band II, BDG M § 41 Rn. 61). Bei der Bewertung seines Persönlichkeitsbildes fällt daher nicht belastend ins Gewicht, dass der Kläger der von der Disziplinarverfügung ausgehenden Pflichtenmahnung noch keine Folge leistet, bevor diese rechtskräftig ist.
- 55 g) Zugunsten des Klägers ist schließlich mit der neueren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Urt. v. 25. Juli 2013 - 2 C 63.11 -, juris Rn. 35 ff.) die inzwischen lange Verfahrensdauer zu berücksichtigen. Seit der Einleitung des Disziplinarverfahrens mit Verfügung vom 1. Juni 2007 bis zur Berufungsverhandlung am 28. März 2014 sind fast sieben Jahre vergangen. Auch zwischen dem Erlass der Disziplinarverfügung vom 15. April 2008, der vorliegend die Dauer des zur Last gelegten Dienstvergehens begrenzt, und der Berufungsverhandlung liegen nahezu sechs Jahre. Vom Kläger zu vertretende wesentliche Verzögerungen des

Disziplinarverfahrens sind nicht festzustellen. Ungeachtet dessen, dass der vorgeworfene Pflichtverstoß bis heute andauert, kann deshalb hier davon ausgegangen werden, dass die Belastung durch die erhebliche Dauer des Disziplinarverfahrens dem Kläger die Pflichtwidrigkeit seines Handelns verdeutlicht und bereits dadurch eine nicht unerhebliche Pflichtenmahnung vor allem im Hinblick darauf bewirkt hat, nunmehr künftig in der gebotenen Weise bei der Wiederherstellung seiner vollen Dienstfähigkeit mitzuwirken (vgl. BVerwG, Urt. v. 1. September 1998 - 1 D 71.97 -, juris Rn. 24; BVerwG, Urt. v. 8. September 2004 - 1 D 18.03 -, juris Rn. 50; EGMR, Urt. v. 16. Juli 2009 - 8453/04 -, Rn. 42 ff.).

56 In der Gesamtschau aller be- und entlastenden Umstände erscheint daher hier nur noch ein Verweis, d. h. ein schriftlicher Tadel des Verhaltens des Klägers ab 11. Mai 2007 tat- und schuldangemessen, um den Kläger künftig zu pflichtgemäßem Verhalten anzuhalten.

57 Die Kostenentscheidung für das Verfahren in beiden Rechtszügen beruht auf § 78 Abs. 4 SächsDG, § 155 Abs. 1 Satz 3 VwGO. Das Obsiegen des Klägers ist gering, da es abgesehen von der Herabsetzung des Disziplinarmaßes bei der angefochtenen Disziplinarverfügung geblieben ist, mit der ohnehin bereits eine nur geringe Geldbuße verhängt worden war.

58 Einer Streitwertfestsetzung bedarf es nicht, weil sich die Gebühren aus dem Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 79 SächsDG) ergeben.

59 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Zulassungsgrund gemäß § 70 SächsDG i. V. m. § 132 Abs. 2 VwGO, § 63 Abs. 3 Satz 2 BeamStG, § 127 BRRG vorliegt.

• **Rechtsmittelbelehrung**

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergerverwaltungsgericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen

Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr in Sachsen (SächsERVerkVO) vom 6. Juli 2010 (SächsGVBl. S. 190) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der SächsERVerkVO einzureichen.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

In Angelegenheiten, die ein gegenwärtiges oder früheres Beamten-, Richter-, Wehrpflicht-, Wehrdienst- oder Zivildienstverhältnis oder die Entstehung eines solchen Verhältnisses betreffen, in Personalvertretungsangelegenheiten und in Angelegenheiten, die in einem Zusammenhang mit einem gegenwärtigen oder früheren Arbeitsverhältnis von Arbeitnehmern im Sinne des § 5 des Arbeitsgerichtsgesetzes stehen, einschließlich Prüfungsangelegenheiten, sind auch Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder vertretungsbefugt. Vertretungsbefugt sind auch juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer dieser Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet. Diese Bevollmächtigten müssen durch Personen mit der Befähigung zum Richteramt handeln.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

RiOVG Dehoust ist wegen
längerer Urlaubsabwesenheit
an der Unterschrift gehindert.

gez.:
Meng

Meng

Tischer

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*